

## Kennzeichnung von Kosmetika

Kosmetika gehören zu den Konsumgütern und gelten als Gebrauchsgegenstände. Sie unterstehen somit dem Lebensmittelgesetz (SR 817.0, LMG). Damit sie an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden können, müssen sie gemäss geltender Gesetzgebung gekennzeichnet sein. Die gesetzlichen Vorgaben für diese Produktgruppe sind hauptsächlich in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02, LGV) enthalten. Die detaillierten Anforderungen sind in der Verordnung über kosmetische Mittel (SR 817.023.31, VKos) geregelt. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der einzuhaltenden gesetzlichen Richtlinien und allgemeinen Regeln für die Kennzeichnung von Kosmetika.

### Gesetzlich verlangte zwingende Angaben und Informationen

- Die Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle, in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift sowie in mindestens einer Amtssprache angebracht werden (Art. 47 Abs. 2 LGV).
- Unter dem Begriff «Ingredients» (Inhaltsstoffe) muss die Liste der Bestandteile gemäss einer Nomenklatur (z. B. Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe INCI) in mengenmässig absteigender Reihenfolge angebracht sein. Bestandteile unter 1 Massenprozent des Endprodukts können in beliebiger Reihenfolge am Ende der Liste aufgeführt werden (Art. 8 VKos).
- Besondere Bestimmungen für Farbstoffe, Riech- und Aromastoffe sowie Nanomaterialien sind in Artikel 8 VKos verankert.
- Kann die Liste der Bestandteile aus praktischen Gründen nicht in der Kennzeichnung angegeben werden, so muss sie auf einem dem kosmetischen Mittel beigepackten oder an ihm befestigten Zettel, Papierstreifen, Anhänger, Kärtchen oder einer Etikette aufgeführt werden. Zudem ist auf der Verpackung ein schriftlicher Hinweis oder das folgende Piktogramm anzubringen:



- Bei Seifen, Badeperlen und anderen Kleinprodukten kann die Liste der Bestandteile auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel zum Verkauf angeboten wird, angebracht werden.
- Der Verwendungszweck muss auf der Verpackung und auf dem Behältnis angegeben sein, sofern sich dieser nicht klar aus der Aufmachung des Mittels ergibt (Art. 9 VKos).
- Auf der Verpackung und auf dem Behältnis müssen der Name, die Firma und die Adresse der Herstellerin, Importeurin, Händlerin oder verantwortlichen Person angegeben sein. Diese Angaben dürfen abgekürzt werden (Art. 9 VKos). Mindestangaben: Name, Postleitzahl, Stadt und Land.
- Beträgt die Mindesthaltbarkeit weniger als 30 Monate, muss das Mindesthaltbarkeitsdatum in der Reihenfolge Monat und Jahr oder Tag, Monat und Jahr mit vorausgehendem Hinweis «mindestens haltbar bis» oder folgendem Piktogramm angegeben werden (Art. 9 VKos):



- Beträgt die Mindesthaltbarkeit mehr als 30 Monate, so ist die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht zwingend. Für solche Erzeugnisse wird angegeben, wie lange das Mittel nach dem Öffnen sicher ist und ohne Schaden für die Konsumentin oder den Konsumenten verwendet werden kann. Diese Information wird mit folgendem Piktogramm angegeben, gefolgt von der Angabe, wie lange das Erzeugnis verwendet werden kann, ausgedrückt in Monaten oder Jahren:



- Nötigenfalls müssen auf der Verpackung und auf dem Behältnis die Aufbewahrungsbedingungen angegeben sein, die eingehalten werden müssen, damit die angegebene Mindesthaltbarkeit gewährleistet ist.
- Auf der Verpackung und auf dem Behältnis muss die Chargennummer oder das Zeichen, das die Identifizierung des kosmetischen Mittels ermöglicht, angegeben sein. Ist dies aus praktischen Gründen wegen der geringen Abmessungen der kosmetischen Mittel nicht möglich, reicht es, wenn diese Angaben nur auf der Verpackung stehen.
- Auf der Verpackung und auf dem Behältnis müssen Warnhinweise und mindestens die Hinweise nach Artikel 54 Absatz 2 bis 5 LGV sowie gegebenenfalls besondere Vorsichtsmassnahmen bei kosmetischen Mitteln für den gewerblichen Gebrauch angegeben sein (Art. 9 VKos). Die Hinweise müssen sich klar von der übrigen Kennzeichnung abheben. Können diese Hinweise aus praktischen Gründen nicht in der Kennzeichnung angebracht werden, so müssen sie auf einem dem kosmetischen Mittel beigegebenen oder an ihm befestigten Zettel, Papierstreifen, Anhänger, Kärtchen oder einer Etikette aufgeführt werden; zudem ist auf der Verpackung und auf dem Behältnis ein schriftlicher Hinweis oder das folgende Piktogramm anzubringen:



### **Verbotene und erlaubte Hinweise**

- Hinweise irgendwelcher Art auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Gebrauchsgegenständen (z. B. medizinische oder therapeutische Eigenschaften, desinfizierende oder entzündungshemmende Wirkungen) sind verboten (Art. 47 Abs. 3 LGV).
- Bei Zahn- und Mundpflegemitteln sind Hinweise auf kariesverhütende sowie auf andere zahnmedizinisch vorbeugende Eigenschaften erlaubt, wenn sie wissenschaftlich belegt werden können (Art. 47 Abs. 4 LGV).

### **Werbeaussagen**

- Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Werbeaussagen auf kosmetischen Mitteln sind in Artikel 10 und Anhang 6 VKos geregelt.

### **Nützliche Links**

- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Kosmetika:  
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck/kosmetika.html>
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW):  
<https://www.skw-cds.ch/kosmetik/gesetzgebung-behoerden/gesetzgebung/>

### **Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG):  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101912/index.html>
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV):  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143388/index.html>
- Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos):  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143407/index.html>